

BCY-AEB-000 VERSION 02
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER BC

BAYERN-CHEMIE GMBH

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Stand: 01.12.2020

1 Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bayern-Chemie GmbH (nachfolgend BC genannt) gelten für sämtliche seitens der BC von dem Lieferanten erworbene oder bezogene Waren und/oder Leistungen.

1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für BC unverbindlich, auch wenn BC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen, oder dieselben seiner Annahmeerklärung gemäß Ziffer 2.1 oder dem Liefer- bzw. Auftragschein beigefügt sind. Ebenso wenig bedeutet die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch BC oder deren Bezahlung eine Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2 Vertragsschluss

2.1 Nimmt der Lieferant eine Bestellung von BC nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung schriftlich an, kann BC die Bestellung widerrufen. Für den Ablauf der Frist ist der Zugang der Annahme bei BC maßgeblich.

2.2 Die Annahme der Bestellung hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Liefergegenstände, Preis, Bestellnummer und Bestell- und Lieferdatum.

2.3 Ergänzungen oder Änderungen der Bestellung durch den Lieferanten bedürfen der schriftlichen Bestätigung von BC.

2.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BC die Bestellung ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die unberechtigte Weitergabe an Dritte berechtigt BC, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3 Preise

3.1 Lieferungen erfolgen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden, DAP Aschau am Inn (INCOTERMS® 2010).

3.2 Kosten für die Verzollung und Kosten der Versicherung der Ware, insbesondere einer Transportversicherung, werden von BC nicht er-

stattet. Alle Liefergegenstände werden von BC selbst verzollt und sind unverzollt zu liefern.

3.3 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus.

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten. Elektronische Rechnungen können nur im PDF-Format akzeptiert werden.

4.2 Zahlungen von BC erfolgen – sofern nichts anderes vereinbart wird – durch Überweisung und zwar nach Ablieferung bzw. Annahme und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung oder bei der berechtigten Ausübung von Zurückbehaltungsrechten wegen Mängeln zulässig. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

4.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber BC ohne deren schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht im Falle eines verlängerten Eigentumsvorbehalts sowie für Abtretungen an Unternehmen, an denen BC mit über 50 % direkt oder indirekt beteiligt ist. §354a HGB bleibt unberührt.

5 Liefertermin, Erfüllungsort

5.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungs-termine sind verbindlich. Vorablieferungen und -leistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit Zustimmung von BC zulässig.

5.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen kommt es auf den Eingang bei der BC (Warenannahme) an. Der Lieferant hat BC unverzüglich zu benachrichtigen, falls und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefer- und Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch BC enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

BCY-AEB-000 VERSION 02
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER BC

5.3 Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, kann BC eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Vertragssumme je angefangener Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5% der Gesamtvertragssumme geltend machen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. BC ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

5.4 BC ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder -leistungen anzunehmen. Im Falle vereinbarter Teilsendungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.

5.5 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und ergibt sich diese auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt der Firmensitz von BC als Erfüllungsort.

6 Versand, Gefahrübergang

6.1 Der Lieferant hat die Liefergegenstände sachgemäß zu verpacken sowie zu versenden und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten.

6.2 Versandpapiere wie z. B. Lieferscheine und Packzettel sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen von BC anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist BC eine Versandanzeige vorab zuzuleiten.

6.3 Der Auftragnehmer hat im Formular Exportkontrolldatenblatt (Produkt mit Unterbaugruppen) alle Unterbaugruppen, Komponenten oder Technologien innerhalb der Artikel anzugeben, deren Export zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages durch Exportbestimmungen eingeschränkt ist.

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers keine weiteren als im Exportkontrolldatenblatt genannten Unterbaugruppen, Komponenten oder Technologien liefern, deren Ausfuhr durch Ausfuhrbestimmungen beschränkt ist.

US-ITAR eingestuftes Material muss auf der Verkaufsverpackung, der Transportverpackung und den Lieferpapieren gekennzeichnet werden!

6.4 Mehrkosten, die BC durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.5 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit deren Eingang bei der von BC angegebenen Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über.

6.6 Die in §640 Absatz 1 Satz 3 BGB geregelte fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.

7 Rechte von BC bei Mängeln

7.1 Der Lieferant steht für Mängel der Liefergegenstände für einen Zeitraum von drei Jahren ab Gefahrübergang ein. Bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Abnahme.

7.2 BC wird Mängel, sobald diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Hierzu wird u. a. das 8D-Verfahren angewandt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.3 Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen kann BC wegen eines kauf- oder werkvertraglichen Mangels nach erfolglosem Ablauf einer von BC zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§637 BGB) für kaufvertragliche Waren. BC kann von dem Lieferanten, für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen, einen Vorschuss verlangen.

8 Rechte und Pflichten bei Verletzungen dienstvertraglicher Pflichten

Abweichend von Ziffer 7 bestimmen sich die Rechte von BC bei der Verletzung von dienstvertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Regelungen.

BCY-AEB-000 VERSION 02
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER BC**9 Hinweis- und Sorgfaltspflichten**

9.1 Hat BC den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, BC unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

9.2 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind BC zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9.3 Der Lieferant hat BC Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung der bislang gegenüber BC erbrachten gleichartigen Lieferungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BC.

9.4 Im Falle einer Abkündigung der von BC bestellten Rohmaterialien, Bauteile, oder Produkte, hat der Lieferant die BC rechtzeitig schriftlich darüber zu informieren. Diese Informationspflicht des Lieferanten bleibt für einen angemessenen Zeitraum nach der Bestellung bestehen.

10 Produkthaftung

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird BC wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des Lieferanten, so kann BC anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn dies erforderlich ist.

11 Umweltschutz und Gefahrstoffe

11.1 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat BC auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit sämtliche Anforderungen gemäß der EU Verordnung 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 bezüglich des Umganges mit chemischen Stoffen (sog. „REACH Verordnung“) zu beachten. Er

wird insbesondere seinen Pflichten aus Art. 31 bis 33 der Verordnung nachkommen und darüber hinaus der BC – auch ohne besondere Anfrage seitens der BC – unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die BC im Rahmen dieses Vertrages aufgrund der REACH Verordnung benötigt und die für die vertragsgemäße Verwendung der vom Lieferanten zu liefernden Erzeugnisse von Bedeutung sind. Ein Lieferant mit Sitz außerhalb der EU verpflichtet sich, die nach der REACH Verordnung bestehenden Pflichten als Importeur wahrzunehmen. Bei den diesbezüglichen Pflichten des Lieferanten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“), deren Erfüllung für die Vertragserfüllung unerlässlich ist. Sollte der Lieferant seinen diesbezüglichen Pflichten nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommen, hält der Lieferant die BC von allen Schadensersatzansprüchen frei, die der BC aufgrund der Nichterfüllung dieser Pflichten durch den Lieferanten entstehen.

11.3 Der Lieferant steht für die Rücknahme und Entsorgungspflicht nach §10 Abs. 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ein und trägt etwaige im Zusammenhang damit stehende Kosten.

12 Beistellungen

12.1 Sämtliche von BC dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände aller Art bleiben Eigentum von BC. Sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Bestellung verwendet werden. Ihm überlassene Materialleistungen hat der Lieferant gegen Verlust und Verschlechterung zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Materialien von BC besteht nicht.

12.2 Soweit von BC überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt BC als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt BC Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten.

12.3 Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant BC anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für BC unentgeltlich verwahrt.

12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies BC auf Verlangen nachzuweisen.

BCY-AEB-000 VERSION 02
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER BC

13 Nutzungsrechte

13.1 Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält BC vom Lieferanten ein nicht-ausschließliches, unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten.

13.2 Für Erfindungen, die im Rahmen der Bestellung entstehen, oder darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte wird der Lieferant BC eine nicht-ausschließliche, übertragbare unentgeltliche Lizenz erteilen.

13.3 Der Lieferant wird BC eine nicht-ausschließliche, übertragbare Lizenz für alle sonstigen Hintergrundrechte, Verfahren, Erfindungen oder auf Erfindungen angemeldete oder erteilte Schutzrechte, die für die Verwendung der Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, zu angemessenen Bedingungen erteilen.

14 Behördliche Genehmigungen, Exportlizenzen

14.1 Das zu liefernde Produkt in seiner Gesamtheit oder in Teilen kann Exportgesetzen und Bestimmungen (nachfolgend als "Exportbestimmungen" bezeichnet) unterliegen. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Nichteinhaltung oder Abweichung von diesen Exportbestimmungen verboten ist. BC stellt dem Lieferanten sämtliche Informationen bereit, die zur Prüfung einer etwaigen Genehmigungspflicht erforderlich sind.

14.2 Der Lieferant kennzeichnet jeden Teil des Produkts, der Exportbestimmungen unterliegt, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags oder bei Erhalt eines Auftrags. Ergänzungen dieser Informationen werden vom Lieferanten im Falle einer Änderung der Exportbestimmungen nachgereicht, wobei BC alle Informationen über die zutreffenden Exportbestimmungen bereitzustellen sind. Der Lieferant leistet BC auf dessen Bitte angemessene Unterstützung bei der Erfüllung der anwendbaren Exportbestimmungen.

14.3 Falls das Produkt in seiner Gesamtheit oder in Teilen Exportbestimmungen unterliegt, gilt für den Lieferanten, ungeachtet seiner Verpflichtungen gem. Ziffer 14.2, folgendes:

(a) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, pünktlich und für BC kostenfrei sämtliche offiziellen Freigaben, Lizenzen und Genehmigungen einzuholen, die für den Export des Produkts sowie die Lieferung des Produkts an BC und die Verwendung des Produkts durch BC und den Kunden oder Endbenutzer, gemäß der Beauftragung weltweit oder wie durch die Endverwendungserklärung vorgesehen, erforderlich sind.

(b) Sofern das Produkt in seiner Gesamtheit oder in Teilen Exportlizenzierungsverfahren unterliegt, gewährleistet der Lieferant, dass eine Exportlizenz oder ein vergleichbares Dokument durch die zuständigen Behörden rechtzeitig ausgestellt wird, um die Lieferung und den Betrieb des Produkts durch BC und den Kunden oder Endbenutzer gemäß diesem Vertrag und der zutreffenden Endverwendungserklärung zu ermöglichen.

(c) Der Lieferant nennt auf sämtlichen Liefererscheinungen und Rechnungen die Exportkontroll-Klassifizierungsnummer und die Nummer der geltenden Exportlizenz.

(d) Der Lieferant legt BC eine Kopie der Exportlizenz vor, einschließlich einer Kopie aller Klauseln, die die Verpflichtungen von BC zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen betreffen, einschließlich, aber nicht nur, aller Einschränkungen zur Unterbeauftragung, aller Einschränkungen zur Weitergabe, aller Anforderungen in Bezug auf Vertraulichkeitserklärungen, aller Einschränkungen bezüglich Mitarbeitern und aller weiteren Einschränkungen oder Bedingungen, die dazu führen, dass die Genehmigung restriktiver oder nicht so umfassend wie im Genehmigungs- oder Lizenzantrag und/oder in der Auftragsdokumentation vorgesehen, ausfällt. Klauseln, die einer Klassifizierung unterliegen oder nicht die Verpflichtungen von BC betreffen, können in der BC vorgelegten Ausfertigung redigiert werden, falls dies von den US-Behörden verlangt wird.

14.4 Falls ein oder mehrere Technical Assistance Agreements („TAAs“) zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlich sind, sind diese mit BC vor einer Weitergabe an die Exportbehörden zu vereinbaren. Eine Ausfertigung der erteilten Genehmigung, einschließlich einer Ausfertigung sämtlicher Klauseln, die die Verpflichtungen von BC betreffen, sind BC vorzulegen.

14.5 Ungeachtet anders lautender Regelungen der Beauftragung ist die Fähigkeit von BC, mit dem Produkt des Lieferanten ausgestattete eigene Produkte weltweit oder gemäß der Endverwendungserklärung zu liefern und zu warten, sowie die Fähigkeit von BC oder des Endbenutzers, seine Produkte weltweit oder gemäß der Endverwendungserklärung zu verwenden, zu betreiben und zu warten, ein wesentlicher Vertragsbestandteil. Falls es Exportbestimmungen dem Lieferanten verwehren, dieser Verpflichtung nachzukommen, holt der Lieferant auf eigene Kosten und innerhalb eines mit den geschäftlichen Notwendigkeiten für BC vertretbaren Zeitrahmens

(a) entweder von der betreffenden Behörde die Genehmigung ein, die für sein Produkt notwendig ist, damit BC ihre Erzeugnisse aus diesem Produkt verkaufen und warten kann,

BCY-AEB-000 VERSION 02
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER BC

und/oder die in Bezug auf die vorliegende Endverwendungserklärung notwendig ist, damit der Kunde oder Endbenutzer das Produkt von BC weiterhin verwenden, betreiben und warten kann,

(b) oder er ersetzt oder modifiziert die der Beschränkung unterliegende Technologie derart, dass sein Produkt die Exportbestimmungen nicht mehr verletzt, wobei sämtliche in diesem Vertrag dargelegten Anforderungen erfüllt werden müssen, und zwar ungeachtet der Rechte von BC auf Erstattung sämtlicher Kosten, auf Schadensersatz und Ersatz von Verlusten, die BC infolge der Vertragsverletzung erleidet, und ungeachtet seiner Rechte zur Beendigung dieses Vertrags wegen Nichterfüllung seitens des Lieferanten.

14.6 Ungeachtet sonstiger Regelungen dieses Vertrags haftet der Lieferant für sämtliche Schäden, Verluste und Verbindlichkeiten, die BC infolge der Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Ziffer 14 durch den Lieferanten entstehen.

15 Geheimhaltung

15.1 Die Bestellung von BC ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden. Etwaige Unterpelieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen und soweit dies zur Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Verpflichtungen erforderlich ist, zulässig.

15.2 Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von BC nur nennen, wenn BC dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

15.3 BC ist berechtigt, die Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorschriften zu verlangen.

15.4 Werden im Rahmen der Beauftragung Informationen mit der Einstufung „Verschluss-sache – nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) gemäß dem Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB) zwischen BC und dem Lieferanten ausgetauscht, verpflichtet sich der Lieferant, die Regelungen des VS-NfD-Merkblattes (Anlage 4 GHB) einzuhalten. Die bei dem Lieferanten verantwortliche Person für den Schutz

von VS-NfD ist BC unaufgefordert mittels GHB Anlage 4b zu benennen.

16 Sicherheit der Lieferkette

Der von BC beauftragte Lieferant erklärt, dass die Produktion, Lagerung, Beförderung, Be- oder Verarbeitung, Lieferung und Be-/Entladung von Waren bis zu deren Übernahme durch die BC an sicheren Betriebsstätten und Umschlagsorten erfolgt. Zudem sind die Waren vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Des Weiteren erklärt der Lieferant, dass das für oben genannte Arbeiten eingesetzte Personal zuverlässig ist. Geschäftspartner, die im Auftrag des Lieferanten handeln, sind vom Lieferanten davon unterrichtet, ebenfalls Maßnahmen treffen zu müssen um die Lieferkette zu sichern.

17 Ersatzteile, Lieferbereitschaft

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, BC Ersatzteile für den doppelten Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

17.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 17.1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, hat er BC Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

18 Schutz personenbezogener Daten

Die vom Auftraggeber weitergegebenen personenbezogenen Daten (Ansprechpartner und Kontaktdaten) seiner Mitarbeiter dürfen gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ausschließlich zum Zwecke der Kontaktaufnahme zwischen Lieferant und Auftraggeber im Rahmen der Erfüllung des vereinbarten Leistungsgegenstands verwendet werden. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Unterauftragnehmer ist vom Auftraggeber zu genehmigen. Nach Leistungserbringung oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sämtliche übermittelten personenbezogenen Daten datenschutzgerecht zu vernichten.

BCY-AEB-000 VERSION 02
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER BC

19 Mindestlohn

19.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen Vorschriften, insbesondere anwendbare Tarifverträge oder gesetzliche Mindestlohnvorgaben, einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, seine Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz und insbesondere seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und den danach auf dem Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen bzw. des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zu erfüllen. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er nicht nach § 19 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist. Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, wird er diese ebenso verpflichten, selber den Mindestlohn zu zahlen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstoßes der Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG/MiLoG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer als Mitbürgen gemäß § 1a AEntG treffen, allein und in vollem Umfang.

19.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und ggf. einer Aufenthaltsgenehmigung sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Anmeldung seiner Mitarbeiter in der Sozialversicherung. Der Auftraggeber hat das Recht, bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung, Beauftragungen und Einzelaufträge fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

20 Schlussbestimmungen

20.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BC und ihren Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

20.2 Gerichtsstand für alle Meinungsverschiedenheiten aus der durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelten Geschäftsverbindung ist Mühldorf am Inn. BC ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

20.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

20.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.